- 101. Zur Auslegung ber in §. 9 Abs. 2 bes Reichsgesets vom 9. Juni 1884 gegen ben verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen in Bezug genommenen polizeilichen Bestimmungen, insbesondere der Arnsberger Regierungspolizeiverordnung vom 17. September 1879.
 - 1. Was ift in §. 3 biefer Berordnung unter "Fuhrwerken, welche gleichzeitig zur Bersonenbeforberung bienen" zu verstehen?
 - 2. Finden auf die Unterbringung von Sprengstoffen während der Nachtzeit, falls dieselben zu diesem Zwecke von den Fuhrwerken, auf welchen sie befördert wurden, abgeladen werden, die Borsschriften über den Transport oder die über die Aufbewahrung Anwendung?
 - 3. Ift Beihilfe zur Zuwiderhandlung gegen die gedachte Polizeis verordnung strafbar?

Arnsberger Regierungspolizeiverordnung vom 17. September 1879 §§. 3—16. 27 flg. 31. St.G.B. §. 49.

IV. Straffenat. Urt. v. 25. Februar 1890 g. M. u. Gen. Rep. 163/90.

I. Landgericht Sagen.

Die Straffammer hatte den Fabrikdirektor M. und den Fuhrsknecht T. wegen Vergehens gegen §. 9 Uhl. 2 des Sprengstoffgesets vom 9. Juni 1884 zu je drei Monaten Gefängnis verurteilt, weil dieselben dem §. 3 der Regierungspolizeiverordnung vom 17. Sepstember 1879 zuwider zeitweise auf einem von dem T. gelenkten Schlitten, auf welchem von M. gekauftes Dynamit nach dessen Fabrik

befördert wurde, gesessen hatten, und weil dem §. 31 der Verordnung zuwider dieses Dynamit, ehe es an den Ort der unmittelbaren Verwendung geschafft wurde, von dem T. auf Anordnung des M. und unter dessen Mitwirtung zur Ausbewahrung während der Nacht in ein zur Fabrik gehöriges Zimmer gebracht worden war.

Die Revision des Angeklagten M. ist verworfen; auf die Revision des Angeklagten T. ist das landgerichtliche Urteil, soweit es ihn bestrifft, aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen worden.

Mus ben Grünben:

Die von beiben Angeklagten eingelegte und in einem gemeinschaftlichen Schriftsate begründete Revision konnte nur teilweise Erfolg haben.

Zu III. In materieller Beziehung rügt die Revision Verletzung der Arnsberger Regierungspolizeiverordnung vom 17. September 1879, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen, durch unrichtige Anwendung.

Daß biese Verordnung zu den "bereits bestehenden polizeilichen Bestimmungen" gehört, beren Übertretung nach &. 9 Abs. 2 des Reichs=gesehes vom 9. Juni 1884 zu bestrafen ist, ist von der Revision nicht angesochten, unterliegt auch keinem Bedenken.

Der Vorderrichter hat Übertretung der §§. 3. 31 dieser Versordnung festgestellt, die Revision beide Feststellungen bemängelt.

1. Der §. 3 ber mehrgebachten Verordnung verbietet den Transsport explosiver Stoffe "auf Fuhrwerken, welche gleichzeitig zur Perssonenbeförderung dienen". Der offenbare Zweck dieser Vorschrift ist der Schutz dritter, bei dem Transporte nicht beteiligter, Personen gegen die Explosionsgefahr.

Wenn nun auch dieser Schutz nach dem Wortlaute der Vorschrift nicht auf die allerdings zunächst in Betracht kommenden regelmäßigen Beförderungsgelegenheiten (Post, Omnibus, Pferdebahnwagen) zu besichränken ist, so richtet sich das Verbot doch nicht gegen die den Transport ausführenden Personen. Diese müssen sich in größter Nähe der unter ihrer Verantwortlichkeit zu transportierenden Stoffe bessinden, können gegen die daraus hervorgehende Gesahr durch kein

Verbot geschütt werben, soweit der Transport nicht überhaupt verboten wird, wie bies bezüglich ber in §. 2 ber Berordnung aufgeführten Stoffe geschehen ift. Wollte die Berordnung aber verhindern, daß sich der Transportführer auf das Fuhrwert sett, wie es doch auch bei Frachtfuhrleuten vielfach geschieht, so hatte fie ihrer ganzen Unlage nach, bei bem speziellen Gingehen auf den Transportbetrieb. bies ausdrucklich verboten. Die Verordnung ift aber geradezu von bem entgegengesetten Standpunkte ausgegangen. Denn wenn sie in §. 11 bestimmt, daß auf Fuhrwerken, welche explosive Stoffe führen, Tabak nicht geraucht werben barf, so unterstellt fie notwendig, baß sich Bersonen auf ben Juhrwerfen befinden; ba bamit nach &. 3 nicht bie beforderten Personen gemeint sein konnen, fann sich das Rauch= verbot nur auf die auf den Fuhrwerken befindlichen, bei der Beförderung beteiligten Personen beziehen. Sollte babei andererseits nur an den Wagenlenker (Kutscher, Fuhrmann) gedacht sein, so würde dies seinen zutreffenden Ausdruck burch ein auf diese leicht zu bezeichnende Berson beschränktes Berbot gefunden haben.

Ift hiernach davon auszugehen, daß bas Fahren ber bei bem Transporte beteiligten Berfonen auf Fuhrwerken, welche mit erplofiven Stoffen befrachtet find, burch &. 3 nicht verboten ift. fo verlett ber Vorderrichter diesen Baragraphen durch unrichtige Anwendung, und zwar nicht bloß gegenüber bem Angeklagten T., ben er selbst als ben zur Lenkung bes Schlittens nötigen Rutscher ansieht, sonbern auch gegenüber bem Angeklagten Dt. Denn baburch, daß letterer "beschloß, eine Schlittenfahrt mit bem Transporte ju verbinben", bag andererfeits T.'s alleinige Thätigkeit zur Lenkung des Schlittens und zum Transporte bes Dynamits genügte, wird nicht ausgeschlossen, bag D. bei Musführung bes Transportes thätig war, benfelben fogar leitete, und zwar unssoweniger, als gar nicht festgestellt ist, daß T. die Erlaubnis jum Besite von Dynamit hatte. Der Borberrichter muß aber auch felbst den Angeklagten M. als bei Ausführung des Transportes beteiligt angesehen haben, da er ihn für die Übertretung bes &. 3 verantwortlich macht. Wenn ber Borberrichter als einen zweiten Grund verwerten will, daß ber zum Dynamittransporte benutte Schlitten "fonft zur Berfonenbeförderung diente, b. h. bestimmt mar", fo giebt er bem &. 3 eine rechtsirrtumliche Auslegung. Rann ichon "bienen" und "bestimmt sein" nicht ohne weiteres gleichgestellt werben, so ergiebt doch das Wort "gleichzeitig" flar, daß es nicht auf die allgemeine Bestimmung, sondern auf den konkreten Gebrauch des Fuhrwerkes ankommt. Es erscheint durchaus nicht verbotswidrig, auf einem seiner Einrichtung nach zur Personenbeförderung bestimmten, in anderen Fällen dazu benutzten Fuhrwerke explosive Stoffe zu transportieren, wenn nur nicht "gleichzeitig" Personen mit demselben befördert werden.

- 2. Der &. 31 der Verordnung verbietet die Aufbewahrung von Dynamit an anderen Orten als an der Herstellungsstätte, an dem Orte ber unmittelbaren Verwendung und in besonderen Magazinen. Im vorliegenden Falle ift das Dynamit, welches M. aus der Rheinisch-Westfälischen Dynamitfabrif in Rönsahl gekauft hatte, an bemselben Tage nicht mehr in bas Magazin bei bem Steinbruche ber von M. geleiteten Fabrik geschafft worden, sondern über Nacht in einem auf bem Kabrikhofe befindlichen Zimmer aufbewahrt worden, von wo es am anderen Morgen nach dem vorgedachten Magazine getragen wurde. In diesen von ihm getroffenen Feststellungen konnte ber Borberrichter ohne Rechtsirrtum den objektiven Thatbestand der Übertretung des §. 31 finden. Der Versuch ber Revision, diese Lagerung als einen Teil bes Transportes hinzustellen, ift verfehlt. Indem die Berordnung den Transport erplosiver Stoffe auf Landwegen in den §g. 3 bis 16 durch alle Abschnitte vom Verpacken bis zum Abladen mit ihren Schutvorschriften begleitet, von bem Falle ber Unterbrechung bes Transportes über Nacht burch Abladen aber nicht spricht, giebt fie flar zu erkennen, bag fie nur bie Beforberung auf Fuhrwerten zum Transporte rechnet, deren selbst längeren Aufenthalt sie im 5. 13 vorsieht, daß sie aber mit dem Augenblicke des Abladens den Trans= port für beendigt betrachtet. Die Aufbewahrung an anderen Orten als auf ben Ruhrwerken ober sonftigen Beförberungsmitteln fällt beshalb unter die Vorschriften über die Lagerung (so. 27 flg.). Wollte also Angeklagter M. das Dynamit über Nacht in einem geschlossenen Raume aufbewahren, so burfte bies nur in einem dazu nach §. 31 geeigneten Raume geschehen. Aus welchen Gründen er sich dazu ent= ichloß, bas Dynamit in bas bazu ungeeignete Zimmer schaffen zu laffen, ift gleichquiltig.
- 3. Während M. für die Übertretung des §. 31, weil das in seinem Besitze befindliche Ohnamit auf seine Anordnung und unter

seiner Mitwirkung in den zu seiner Verfügung stehenden Raum gebracht wurde, mit Recht als Thäter verantwortlich gemacht werden konnte, und, da auf das niedrigste Strafmaß ersannt ist, durch die Verurteilung auß §. 9 des Reichsgesetzs vom 9. Juni 1884 troß der unrichtigen Anwendung des §. 3 der Verordnung nicht beschwert ist, muß das angesochtene Urteil dem T. gegenüber aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen werden, weil es an jeder thatsächlichen Unterlage dafür sehlt, daß T. die Übertretung des §. 31 als Thäter begangen hat. Die Sachlage schließt nicht auß, daß er nur als Gehilse bei der That des M. beteiligt war, in welschem Falle der §. 49 St. G.B.'s zu berücksichtigen wäre, da die Überstretung der Polizeiverordnung sich als Vergehen gegen das Sprengsstoffgesetz kennzeichnet.